

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 4

Hannover, den 18. Februar

1964

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 19 Beschluß der Kirchenleitung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963. Vom 11. Juli 1963 50
- Nr. 20 Beschluß der Kirchenleitung zum Kirchengesetz über die regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963. Vom 2. Oktober 1963 50
- Nr. 21 Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation. Vom 24. Oktober 1963 50
- Nr. 22 Beschluß der Kirchenleitung zum Amt der Theologin in der Kirche. Vom 13. Dezember 1963 51

III. Mitteilungen

- Nr. 23 Hinzuziehung von Sachverständigen zu Tagungen der Generalsynode 51
- Nr. 24 Punktschriftausgabe von Agende I 51
- Nr. 25 Beilage zum Amtsblatt 51
- Nr. 26 Hinweise auf Veröffentlichungen 51
- Nr. 27 Druckfehlerberichtigung 52

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Fachausschüsse 52

V. Aus den Gliedkirchen

- Gottesdienstordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Vom 5. September 1963 52
- Beschluß der Bayerischen Landessynode über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band III. Vom 12. November 1963 56
- Beschluß und Kirchengesetz der Bayerischen Landessynode über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band III. Vom 12. November 1963 56
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Einführung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden. Vom 13. Dezember 1963 57
- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Rechtsstellung der Pastorinnen. Vom 13. Dezember 1963 58

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin in den Lutherischen Weltbund 61
- Hinweise auf Veröffentlichungen 61

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 19 **Beschluß der Kirchenleitung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II, Stück 3, S. 34).**

Vom 11. Juli 1963.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz in ihrer Sitzung am 11. Juli 1963 beschlossen:

Das Kirchengesetz über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 wird gemäß § 10 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes mit Wirkung vom 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 22. Oktober 1963.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 20 **Beschluß der Kirchenleitung zum Kirchengesetz über die regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963.**

Vom 2. Oktober 1963.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II Stück 3 S. 34) wird für regionale Tagungen der Generalsynode hiermit folgendes bestimmt:

- a) Einer regionalen Tagung West der Generalsynode gehören an: die aus den Gliedkirchen Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern, Hamburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lübeck entsandten Mitglieder der Generalsynode sowie diejenigen berufenen Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet dieser Gliedkirchen haben,
- b) einer regionalen Tagung Ost der Generalsynode gehören an: die aus den Gliedkirchen Sachsen, Thüringen und Mecklenburg entsandten Mitglieder der Generalsynode sowie diejenigen berufenen Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet dieser Gliedkirchen haben.

Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder der Generalsynode.

Berlin, den 2. Oktober 1963.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 21 **Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation.**

Vom 8. November 1963.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 9 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung folgende Richtlinien beschlossen:

1. In der Visitation wacht die Kirche durch Visitatoren darüber, daß das Wort Gottes schriftgemäß verkündigt wird, daß die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden und sich daraus in den Gemeinden die Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.
2. Der Visitator besucht die einzelne Gemeinde. Sie soll neu erkennen, daß sie zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist und daß sie ihren Ort in der Gesamtkirche hat. Der Visitator weist die Gemeinde auf ihre Aufgaben in der Gesamtkirche hin. Er nimmt Anregungen der Gemeinde für die gesamtkirchliche Arbeit entgegen.
3. Durch den Dienst des Visitators fragt der Herr, der alle Gleichgültigkeit und Selbstgenügsamkeit richtet, in der Anfechtung stärkt und zum Bekennen seines Namens ermutigt, die Gemeinde nach ihrem Leben in der Nachfolge.
4. Der Dienst des Visitators will dazu helfen, die in der Gemeinde vorhandenen Gaben zu entdecken, einander zuzuordnen und für den Aufbau der Gemeinde fruchtbar zu machen.
5. Der Dienst des Visitators erinnert die Gemeinde an ihre Sendung in der Welt. Er weist sie auf die missionarische Aufgabe an Getauften und an den Untertaufen hin, sowie auf ihre diakonische Verantwortung für den einzelnen und das öffentliche Leben.
6. Der Visitator gibt dem Pfarrer und allen Mitarbeitern Weisung, Mahnung und Tröstung zu ihrem Dienst.
7. Der Visitator prüft, ob Verwaltung, Finanzen und kirchliches Eigentum in Ordnung sind und dem Evangelium dienen.
8. Die Visitation wird durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter ausgeübt. Dem Visitator kann eine Visitationskommission zur Seite stehen. Ihr können Fachleute aus den verschiedenen Arbeitsgebieten des kirchlichen Lebens angehören.
9. Die Visitation hat kirchenleitende Funktion und ist zugleich helfender Dienst am Amt und an der Gemeinde. Der Visitator soll in seinen Anweisungen und Zurechtweisungen den Geist der Brüderlichkeit nicht vermissen lassen. Er hat auf die Wahrung der bestehenden Ordnungen zu achten und doch der Gemeinde die Freiheit zu lassen, sich in ihrer besonderen Situation und Eigenart zu entfalten.
10. Die Visitation soll sich nicht auf die Erhebung des statistischen Befundes beschränken. Durch die Visi-

tation sollen die Entwicklungstendenzen des Gemeindelebens aufgespiert und Schwerpunkte für die künftige Arbeit gesetzt werden. Der Visitor soll der Gemeinde, dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern Anregungen geben und konkrete Aufgaben stellen.

11. Die Visitation ist nach einem regelmäßigen und geordneten Turnus durchzuführen. Der zeitliche Abstand zwischen den Visitationen soll sechs Jahre nicht überschreiten.
12. Die Visitation wendet sich an die ganze Gemeinde. Sie trägt festlichen und öffentlichen Charakter. Es ist jedoch darauf zu achten, daß das Gebot der Redlichkeit nicht verletzt und das wirkliche Bild des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens nicht verschleiert wird.
13. Die Visitation erfordert eine gründliche Vorbereitung. Der Visitor unterrichtet sich über den Bestand und die Entwicklung des Gemeindelebens. Der Pfarrer legt dem Visitor einen umfassenden Gemeindebericht vor. Pfarrer und Kirchenvorstand bereiten die Gemeinde auf den geistlichen Charakter der Visitation vor und rufen sie zur Teilnahme und Fürbitte auf.
14. Zum Ablauf der Visitation gehören folgende Visitationshandlungen: Der Visitationsgottesdienst, der Gemeindeabend, der Besuch der Jugendunterweisung, die Besprechung mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern, das Gespräch mit dem Pfarrer und die Revision der Verwaltung. Darüber hinaus können auch andere Äußerungen des Gemeindelebens in die Visitation einbezogen werden. Bei einer Verkürzung der Visitation ist darauf zu achten, daß Visitation und Revision nicht voneinander getrennt werden und die folgende Visitation die weggefallenen Visitationshandlungen besonders berücksichtigt.
15. Das Ergebnis ist in einem Visitationsbericht zusammenzufassen. Die Gemeinde erhält einen Visitationsbescheid. Die Erfahrungen der Visitation sol-

len in der visitierten Gemeinde, aber auch für die gesamtkirchliche Arbeit ausgewertet werden.

16. Die Visitation ist nicht nur ein zeitlich isolierter, turnusmäßiger Vorgang. Der Visitor sollte durch Besuch und persönliche Fühlungnahme in ständiger Verbindung mit der Gemeinde stehen.

Hannover, den 8. November 1963.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 22 Beschluß der Kirchenleitung zum Amt der Theologin in der Kirche.

Vom 13. Dezember 1963.

1. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 1963 beschlossen, die Richtlinien über die Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrvikarinnen vom 5. Januar 1956 (ABl. Bd. I Stück 5 S. 38) aufzuheben.
2. Sie gibt diesen Beschluß in der Erwartung bekannt, daß gliedkirchliche gesetzliche Regelungen auf der Grundlage der bisherigen und weiteren Arbeiten innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Sinne größtmöglicher Gemeinsamkeit und Rechtseinheit getroffen und angewendet werden.

Berlin, den 31. Januar 1964.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 23 Hinzuziehung von Sachverständigen zu Tagungen der Generalsynode.

Das Präsidium der Generalsynode der Vereinigten Kirche ist, wie die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 1./2. Oktober 1963 ausdrücklich festgestellt hat, berechtigt, zu Tagungen der Generalsynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung Sachverständige als Gäste mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Dies gilt auch für regionale Tagungen der Generalsynode.

Nr. 24 Punktschriftausgabe von Agende I.

Auf Anregung des Christlichen Blindendienstes e. V. hat das Lutherische Verlagshaus Agende I in einer Punktschriftausgabe mit beschränkter Stückzahl aufgelegt. Bestellungen nimmt der Verein zur Förderung der Blindenbildung, 3 Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 26, entgegen.

Nr. 25 Beilage zum Amtsblatt.

Als Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes wird in Kürze die neue Auflage des Übersichtsheftes „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 1. Februar 1964 gesondert ausgeliefert werden.

Nr. 26 Hinweise auf Veröffentlichungen.

Günther Harder und Wilhelm Niemöller (Hrsg.): Die Stunde der Versuchung. — Gemeinden im Kirchenkampf 1933—1945. Chr. Kaiser-Verlag, München 1963, 471 S., DM 16,80.

Vilmos Vajta: Gelebte Rechtfertigung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1963, 164 S., DM 9,80.

Max Keller-Hüschemenger: Das Problem der Heilsgewißheit in der Erlanger Theologie im 19. und 20. Jahrhundert. — Ein Beitrag zur Frage des theologischen Subjektivismus in der gegenwärtigen evangelischen Theologie — „Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums“ Band X. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 205 S., DM 22,50.

Paul Collmer (Hrsg.): Beiträge zum Verfassungstreit über das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz. Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1963, 291 S., DM 22,—.

Horst R. Flachsmeyer: Geschichte der evangelischen Weltmission, Brunnen-Verlag, Gießen und Basel 1963, 597 S., DM 27,—.

Edmund Schlink und Hermann Volk (Hrsg.): Pro Veritate — Ein theologischer Dialog. Festgabe für Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger und Bischof Prof. D. Dr. Wilh. Sählin DD. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1963, 395 S., DM 30,—.

Heinrich Bornkamm: Das bleibende Recht der Reformation. Ein Stundenbuch. Grundregeln und Grundfragen evangelischen Glaubens. Furche-Verlag, Hamburg 1963, 121 S., DM 2,50.

Vilmos Vajta und Hans Weißgerber (Hrsg.): Das Bekenntnis im Leben der Kirche. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 280 S., DM 16,—.

Vilmos Vajta (Hrsg.): Kirche und Abendmahl. — „Studien und Dokumente zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft im Luthertum“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 348 S., DM 12,—.

Otto Dibelius: Obrigkeit. Kreuz-Verlag, Stuttgart 1963, 141 S., DM 6,80.

Karl Jaspers und Heinz Zahrnt: Philosophie und Offenbarungsglaube. Ein Zwiegespräch. Furche-Verlag, Hamburg 1963, 102 S., DM 2,50.

Hans-Gerhard Koch: Neue Erde ohne Himmel. — Der Kampf des Atheismus gegen das Christentum in der DDR. Quell-Verlag, Stuttgart 1963, 591 S., DM 32,80.

Ernst Wilhelm Kohls: Die Schule bei Martin Bucer in ihrem Verhältnis zu Kirche und Obrigkeit. Quelle & Meyer, Heidelberg 1963, 244 S., DM 12,—.

Christhard Mahrenholz: Kompendium der Liturgik. Johannes Stauda-Verlag, Kassel 1963, 140 S., DM 6,60.

Kirche und Jugend. Heft 6 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 96 S., DM 5,40.

Georg F. Vicedom: Die missionarische Dimension der Gemeinde. Heft 7 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 68 S., DM 6,40.

Die offene Gemeinde. Handreichung zu den Spandauer Thesen, Teil II, Heft 8 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 100 S., DM 6,40.

Unsere Verantwortung für die Konvertiten. Heft 10 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1963, 30 S., DM 2,80.

Erwin Wilkens (Hrsg.): Ehe und Ehescheidung. Symposion-Band in der Reihe der Stundenbücher Bd. 30. Mit Beiträgen von Erwin Wilkens, Hans Dombois, Jochen Fischer, Gerhard Koch, Wenzel Lohff, Kurt Wüstenberg. Furche-Verlag, Hamburg 1963, 273 S., DM 4,80.

Erwin Wilkens: NS-Verbrechen, Strafjustiz, deutsche Selbstbesinnung. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1964, 48 S., DM 3,60.

Nr. 27 Druckfehlerberichtigung.

Folgende Druckfehler sind zu berichtigen:

ABl. Band II Stück 3 vom 26. 7. 1963 S. 38, linke Spalte, Nr. 1, Zeile 7 und 12 „Gemeingebrauch“ statt „Gemeindegebrauch“.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die berufenen stellvertretenden Mitglieder der Generalsynode Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, München, und Superintendent Manfred Sondershaus, Rudolstadt, haben ihr bisheriges Mandat niedergelegt. Der Leitende Bischof hat auf Vorschlag der Bischofskonferenz neu berufen als 1. Stellvertreter für Propst Wilhelm Schwennen Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, 8 München 22, Emil-Riedel-Str. 8, und als 1. Stellvertreter für Oberkirchenrat Gerhard Lotz Superintendent Manfred Sondershaus, Rudolstadt/Thüringen, Am Gatter 2.

Die 3. Generalsynode hat auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg zu weiteren Mitgliedern des Finanzausschusses die Synodalen Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers,

Hamburg, und Kirchenrat Propst Otto Jürgens, Braunschweig, gewählt.

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Johannes Neumann, juristischer Referent im Lutherischen Kirchenamt Berlin, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1963 nach vierzehnjähriger Tätigkeit im Dienste der Vereinigten Kirche in den Ruhestand getreten.

Zum neuen juristischen Referenten mit dem Sitz in Hannover hat die Kirchenleitung Oberkirchenrat Dr. Johann Frank, bisher im Landeskirchenamt Hannover, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt. Oberkirchenrat Dr. Frank hat seinen Dienst am 1. Oktober 1963 angetreten.

Pastor Gerhard Jastram, theologischer Hilfsreferent im Lutherischen Kirchenamt Hannover, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zurückgekehrt und hat die 6. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Flensburg übernommen.

Pastor Dr. Horst Reller wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1964 unter Beurlaubung aus dem Dienst der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche zum theologischen Hilfsreferenten im Lutherischen Kirchenamt Hannover berufen.

Oberkirchenrat Hugo Schnell, bisher von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Dienst bei der Vereinigten Kirche beurlaubt, ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

Oberkirchenrat Gerhard Schmitt, im Lutherischen Kirchenamt Berlin, ist vom Rat der Evangelischen Kirche der Union zum Generalsuperintendenten von Berlin II bestellt und am 19. Januar 1964 in sein neues Amt eingeführt worden. Er ist auf seinen Antrag mit Übernahme des neuen Amtes aus dem Dienst bei der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 hat die Kirchenleitung Superintendent Walter Pabst aus Gotha zum theologischen Referenten im Lutherischen Kirchenamt Berlin mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ berufen.

Fachausschüsse

Die Kirchenleitung hat zu Ausschußmitgliedern berufen:

Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens:

Pastor Gerhard Jastram, Flensburg.

Ökumenischer Ausschuß:

Landessuperintendent Gerhard Bosinski, Neustrelitz; Oberlandeskirchenrat Willy Gerber, Dresden; Oberkirchenrat Ernst Köhler, Meiningen.

Rechtsausschuß:

Präsident Dr. Otto Bobrowski, Hamburg; Präsident Dr. Oskar Epha, Kiel; Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz, Wolfenbüttel; Oberlandeskirchenrat Dr. Erich Ruppel, Hannover. Oberkirchenrat Dr. Gustav-Adolf Vischer, München, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Disziplinarausschuß:

Präsident Dr. Kurt Johannes, Dresden; Oberlandeskirchenrat Max Wedemeyer, Wolfenbüttel.

Ausgeschieden sind wegen Eintritts in den Ruhestand:

aus dem Rechtsausschuß:

Oberlandeskirchenrat Dr. Reinhold Breust, Wolfenbüttel;

aus dem Disziplinarausschuß:

Oberlandeskirchenrat Wilhelm Röpkke, Wolfenbüttel.

V. Aus den Gliedkirchen

Gottesdienstordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 5. September 1963
(Nachdruck aus KABL. S. 97)

Weitere Bestimmungen zur Einführung und Anwendung der Gottesdienstordnung nach der Agende I für den Hauptgottesdienst

— vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956 S. 49 ff. —

Die Landessynode hat den Termin für die Einführung der neuen Gottesdienstordnung für alle Gemeinden auf den 1. Advent 1963 festgesetzt — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1963 S. 9 —. Vom neuen Kirchenjahr ab wird also in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nur noch *eine* Ordnung für den Hauptgottesdienst gültig sein. Es darf mit Dank festgestellt werden, daß sich die meisten Gemeinden durch ständige Bemühung ihrer Pastoren und Kirchenmusiker gut in die neue Gottesdienstordnung eingelebt haben. Nun darf man auch den letzten Gemeinden zumuten, die Umstellung auf die neue Liturgie, die ja keine umstürzenden Änderungen bringt, vorzunehmen. Soweit es sich um vakante Pfarren handelt, werden die derzeitigen Verwalter der Pfarren besonders sorgfältig darangehen müssen, mit vorhandenen Gemeindekreisen und mit der Jugend die Einführung vorzubereiten.

Unter Umständen kann auch eine Gemeinde der anderen Nachbarschaftshilfe leisten durch Entsendung ihres Organisten oder eines kleinen Chores. Auch kann für die Einübung, etwa auch im Kirchgemeinderat oder in der Helferschaft ein Tonband mit dem Verlauf der neuen Gottesdienstordnung herangezogen werden, das vom Tonbanddienst in Güstrow, Grüner Winkel 10, entliehen werden kann. Es steht außer Zweifel: gesegneter Gottesdienst kann auch in ganz schlichter Form gehalten werden. Die liturgische Richtigkeit und die kirchenmusikalische Höhenlage garantiert gewiß nicht, daß wir Gott recht dienen und daß der Heilige Geist sein Werk tun kann in unserem gottesdienstlichen Reden und Hören. Aber andererseits ist es unverantwortlich, das reiche liturgische Erbe unserer Kirche verkümmern und verderben zu lassen. In den Gebeten und liturgischen Formen der in Jahrhunderten gewachsenen Gottesdienstordnung sind geistliche Schätze enthalten. Wir dürfen durch sie beteiligt sein an den geistlichen Erfahrungen der Väter und uns durch sie eingestellt wissen nicht bloß in die Ökumene in ihrer ganzen Breite der heutigen Kirchen, besonders der lutherischen Gemeinden in aller Welt, sondern wir gliedern uns ein mit dieser Gottesdienstordnung in die Kette der anbetenden und hörenden Gemeinde des Herrn durch die Reihe der Generationen.

Darum soll sich auch die kleinste Gemeinde mühen, unsere gemeinsame Gottesdienstordnung sich wirklich zu eigen zu machen. Erst wenn sie wirklich zum festen

Besitz geworden ist und ihr Gebrauch keine formalen Nöte mehr bereitet, kann sie die gottesdienstliche Gemeinde tragen und ihr helfen, durch die Formen hindurch zur Sache zu kommen, nämlich zum rechten Beten, Hören und Antworten.

Eine Ordnung aber hat nur wirklich ordnende und zusammenführende Kraft, wenn man sich ihr einordnet, sie nicht nach eigenem Gutdünken abwandelt, sie nur in Auswahl gebraucht. Darum wird in dieser Anordnung vom Oberkirchenrat nach Vorberatung mit dem liturgischen Ausschuß hingewiesen auf Ungenauigkeiten und Fehler, die sich hier und da eingeschlichen haben und seit den ersten Richtlinien zur Gottesdienstordnung vom 28. Mai 1956 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956 S. 49 —, und zur Überwindung aller aufkommenen Eigenheiten zur gemeinsamen Ordnung zurückgerufen. Es werden außerdem einige zusätzliche Bemerkungen zum besseren Verständnis einzelner Teile der Liturgie gegeben, die künftig beachtet werden sollen.

Die Landessynode hat diese Anordnung durch ihre Stellungnahme vom 2. Dezember 1962 veranlaßt, in der sie den Wunsch nach größerer Einheitlichkeit in den gottesdienstlichen Formen und nach allgemein gültiger Innehaltung der Angaben der Agende I ausgesprochen hat. Die neue Gottesdienstordnung kann nur dort als eingeführt gelten, wo ihre Anweisungen in allen Teilen befolgt werden.

I. Allgemein

1. Es wird hingewiesen auf die kleinen Einlegehefte zum Gesangbuch, die die Ordnung des Gottesdienstes enthalten (in den letzten Auflagen des EKG sind sie im Anhang abgedruckt). Sie können von den Landessuperintendenturen oder vom Oberkirchenrat bezogen werden.
2. Es wird ferner angeboten ein neues Blatt mit der Normalfassung der Ordnung des Hauptgottesdienstes, die für die Einführung derselben empfohlen wird und sicher geeignet ist für dauernden Gebrauch besonders in schlichten Verhältnissen.
3. Es wird sich in noch mehr Gemeinden, als es bisher versucht wurde, die Bildung eines liturgischen Chores ermöglichen lassen, der nicht bloß für die Einübung in die Liturgie, sondern auch für ihre ständige reichere Gestaltung von großer Bedeutung ist. Durch das Gegenüber und Miteinander von Liturg, Lektor, Chor und Gemeinde und ihr abwechselndes Mitwirken kann erst der Reichtum des Gemeindegottesdienstes entfaltet werden.
4. Ebenfalls ist eine häufigere oder gar regelmäßige Beteiligung von Lektoren im Hauptgottesdienst erwünscht. Die Abhaltung von Lesegottesdiensten durch Lektoren (etwa wenn der Pastor durch Krankheit verhindert ist) wird weniger Abneigung in der Gemeinde begegnen als bisher, wenn auch in den vom Pastor geleiteten Gottesdiensten der Dienst der Lektoren und ihre Person der Gemeinde bekannt wird. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1963 S. 25 ff. veröffentlichte Lektorenordnung zeigt die Wege für die Berufung und Ausbildung von Lektoren, die nun von mehr Gemeinden besritten werden sollten.
5. Das Amen im Gottesdienst gehört im allgemeinen der Gemeinde (s. Richtlinien Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/1956). Leider hat sich das gemeinsame Sprechen oder Singen des Amen noch nicht überall durchgesetzt. Dabei sollte die Grundregel beachtet werden,

daß nach einem gesungenen Gebet ein gesungenes Amen folgt, nach einem gesprochenen Gebet ein gesprochenes Amen. Das gemeinsame Amen nach gesprochenen Voten (Kanzelgruß, Kanzelsegen) und Gebeten durch die Orgel zu veranlassen (als gesungenes), kann nur als Notlösung angesehen werden.

6. In manchen Gemeinden bestehen unterschiedliche Auffassungen über das Orgelnachspiel am Schluß des Gottesdienstes. Agende I besagt: „Der Gottesdienst schließt mit dem Orgelnachspiel“. Eine Anweisung, daß die Gemeinde während des Orgelnachspiels oder nach dem Orgelnachspiel das Gotteshaus verläßt, ist bewußt vermieden.

Der Ausschuß, der Agende I erarbeitet hat, hat die Auffassung, die Gemeinde müsse während des Orgelnachspiels am Platz bleiben, mehrfach erörtert, hat aber schließlich in voller Einmütigkeit beschlossen, diese Möglichkeit nicht zur Norm zu erheben.

Die Tatsache, daß das Ordinarium das Orgelvor- und -nachspiel als dem Gottesdienst zugehörig kennzeichnet, bedeutet noch keine Aussage darüber, daß während der genannten Stücke die liturgische Handlung sozusagen stillsteht; sie sind damit als Stücke echter kirchlicher Prozession gekennzeichnet. Das Hinausgehen der Gemeinde ist eine sachliche und würdige Angelegenheit und nicht etwa eine Herabwürdigung der Orgelmusik. Die Zugehörigkeit zum Gottesdienst aber verbietet, daß während des Orgelnachspiels schon die allgemeinen Begrüßungen, Gespräche, das Ausschütten der Opferstöcke, das Abtafeln der Numertafeln, das Abräumen des Altars beginnen; vielmehr fordert es ein zuchtvolles Verhalten der Amtsträger und der Gemeinde, die das Gotteshaus verläßt, so daß auch der Organist und der Teil der Gemeinde, der während des Orgelnachspiels an seinem Platz bleibt, nicht gestört werden. Es wird empfohlen, durch wiederholte Abkündigung auf diesen Charakter des Orgelspiels hinzuweisen.

II. für den Hauptgottesdienst

1. Hingewiesen wird noch einmal auf die Möglichkeit, vor Beginn des Gottesdienstes, wenn keine Beichtfeier stattgefunden hat, die Rüsthandlung in der Sakristei oder auch in einem größeren Altarraum zu halten und dazu die Mitarbeiter oder auch solche Gemeindeglieder, die fürbittend das gottesdienstliche Geschehen mittragen, zusammenzubitten. Es wird voraussichtlich in nächster Zeit ein Sonderdruck von der Rüsthandlung für die Hand der Gemeindeglieder herausgegeben. Nähere Mitteilung erfolgt noch.

2. Wo ein liturgischer Chor vorhanden ist, sollte ihm das einstimmige Singen der Introituspsalmen zugemutet werden können. Der Introituspsalm wird nicht vom Liturgen gesprochen, etwa als Ersatz für den ausgefallenen Chorgesang.

Das Eingangslied kann mit dem gesungenen Gloria patri (Prosaform) abgeschlossen werden. Die Überleitung von der Tonart des Chorals in die womöglich andere Tonart des Gloria patri ist nicht schwierig (s. Liturgische Sätze für den Hauptgottesdienst, herausgegeben von G. Bosinski, S. 2), wenn dabei folgende Regel beachtet wird:

Im Anschluß an Choräle aus G-, D-, A-Dur (g-, d-, a-Moll) muß das „Ehre sei dem Vater“ nach D-Dur, an Choräle aus Es und B nach Es-Dur, an Choräle aus e- und h-Moll nach E-Dur transponiert

werden. Bei Bedarf sind die Kreis-Kirchenmusikwarte bereit, Transpositionen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Rückgewinnung des Gloria patri würde zur stärkeren Betonung der Anbetung in unserem Gottesdienst beitragen.

3. Bei der Ausführung des Kyrie findet der liturgische Chor wieder eine gute Aufgabe, besonders bei der Ausführung des sogenannten Doppelkyrie. Wenn beide vorgesehenen Kyrie in der Gemeinde gesungen werden, sollte der Gebrauch des „Kleineren Kyrie“ aus Luthers Deutscher Messe der Advents- und Fastenzeit sowie den Werktagen vorbehalten bleiben. Dieses Kyrie ist nur von der Gemeinde zu singen (Intonation unter Umständen durch den Chor, notfalls durch den Pastor).

4. Für die Ausführungen des Gloria kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Frage:

a) Wie in der Handagende S. 52* vorgesehen mit der Fortsetzung in Prosa durch die Gemeinde oder Chor: „und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen“, anschließend das Laudamus (Handagende S. 53*) oder wenn der Chor das Gloria in excelsis allein ausgeführt hat, singt die Gemeinde das Glorialied „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ Strophe 1 bis 4 oder Strophe 1.

b) Das liedförmige Gloria (Handagende S. 54*). Nach der vorgesehenen Intonation durch den Liturgen singt die Gemeinde das Glorialied (Strophe 1 bis 4 oder Strophe 1).

5. Der Hallelujavers des Chores ist für den Chor besonders bei festlichen Anlässen eine wichtige und leicht zu bewältigende Aufgabe (Notenmaterial beim Landeskirchenmusikwart anfordern). Für die Osterzeit ist ein zweiter Hallelujavers vorgesehen (Handagende S. 58* oben).

6. Zum Credo: dem gesungenen Credo wird der Vorzug gegeben. Luthers nach dem Nicaenum gedichtetes Glaubenslied EKG 132 sollte vor Verwendung im Gottesdienst gut eingeübt werden. Auch das Glaubenslied von R. A. Schröder EKG 133 kann im Gottesdienst gebraucht werden. Das Credo wird stehend gesungen oder gesprochen. In den Gottesdiensten mit Feier des heiligen Abendmahls und an Festtagen wird das Nicaenum gebetet. Der Text des Apostolikums sollte genau nach der revidierten Katechismusausgabe gesprochen werden. Das Credo fällt am Karfreitag fort.

7. Der Vers nach dem Credo kann lobpreisenden Inhalts mit Bezug auf das Credo sein, z. B. EKG 134, 200. V. 11 (Wechsel im Kirchenjahr) oder es kann ein kurzes Lied mit der Bitte um rechtes Hören gesungen werden.

8. Zur Verlesung des Predigttextes wird ausdrücklich auf die in der Handagende 1 gegebenen Anweisungen Ziff. 56 auf S. 18* hingewiesen.

9. Die Einsammlung und Darbringung des Opfers ist nach der Gottesdienstordnung (Handagende S. 63*) ein Teil des Gottesdienstes. Die Einsammlung des Opfers geschieht während des Gesanges eines Liedes, das ausgesprochen Lob- und Dankcharakter haben soll. Die Ältesten oder Gemeindeglieder bringen das Opfer zum Altar, übergeben es dem Liturgen, der es auf den Altar stellt und dann nach Beendigung des Liedes das Dankgebet spricht (Handagende S. 64*), und treten erst dann vom Altar zurück.

10. Das Allgemeine Fürbittengebet

Neben den Prophonesen (Muster A, 1 — A, 4) haben die Gemeinden die Ektenien (Muster B, 1 — B, 4) lieb gewonnen. Doch sollten auch die diakonischen Gebete (Muster C, 1 — C, 3) Verwendung finden, wenn Lektoren mitwirken (s. o. Ziff. I, 4). Vor Beginn der Feier des heiligen Abendmahls ist ein Liedvers angebracht.

11. Wenn die Gemeinde das Vaterunser bis zur 7. Bitte mitgesprochen hat, kann nicht eine gesungene Doxologie folgen. Wird das Vaterunser im Gottesdienst ohne Feier des heiligen Abendmahls gleich nach dem Fürbittengebet vom Liturgen gebetet, kann die Gemeinde die Doxologie singen, auch wenn der Liturg nicht das Vaterunser gesungen hatte.

12. Bei der Feier des heiligen Abendmahls ist noch folgendes zu beachten:

Die Abendmahlsliturgie sollte nicht verstümmelt werden, das Präfationsgebet mit der einleitenden Salutation und dem Sursum corda darf nicht ausgelassen werden.

Ebenso darf die Salutation vor dem Dankversikel, ferner auch das Benedicamus vor dem Segen nicht fehlen.

Über die Verwendung der angebotenen Spendeformeln sollte mit dem Kirchengemeinderat eine Entscheidung getroffen werden, die dann für alle Pastoren an einer Kirche gilt (neben der Spendeformel I kann eine weitere gebraucht werden), alle ausschmückenden Zusätze zu den Spendeformeln sind zu vermeiden, um die verba testamenti nicht zu verdrängen.

13. Für die musikalische Ausführung der Postkommunion wird vorgeschlagen: Intonation des Liturgen für die Salutio nach der Austeilung mit dem Ton g (aus C-Dur) oder Ton f (aus B-Dur). In diesen beiden Möglichkeiten kann die Schlußliturgie weitergeführt werden.

14. Die Möglichkeit, vor dem Segen noch das „Verleih uns Frieden gnädiglich“ EKG 139 (2. Form) zu singen, ist bisher leider wenig genützt worden. Es wird in der Handagende I. S. 81* für Bittage empfohlen, kann aber in der heutigen Zeit durchaus, wenigstens in besonderen Kirchenjahreszeiten (Silvester — Neujahr, Fastenzeit, 10. Sonntag nach Trin., Kirchenjahresende) regelmäßig gesungen werden.

III. Andere Gottesdienste

1. In Stadtgemeinden, in denen an Sonntagen neben dem Hauptgottesdienst ein Frühgottesdienst oder ein Spätgottesdienst gehalten wird, kommt hierfür die Ordnung des Predigtgottesdienstes allein in Frage. Die nach eigenem Ermessen frei entworfenen Ordnungen (verkürzte Hauptgottesdienstordnung) sind aufzugeben.

2. Ebenso werden in Landgemeinden mit mehreren Gotteshäusern, in denen regelmäßig und abwechselnd Sonntagsgottesdienste gehalten werden, einer dieser Gottesdienste als Hauptgottesdienst, die übrigen im allgemeinen als Predigtgottesdienste zu ordnen sein. Dabei ist der Hauptgottesdienst in regelmäßigem Wechsel auch in Filialkirchen zu halten, besonders um regelmäßig die Teilnahme am heiligen Abendmahl für die Gemeindeglieder zu

ermöglichen. Die Gemeindeordnung wird in manchen Parochien den Hauptgottesdienst an jedem Sonntag in der Mutterkirche, in den Filialkirchen jedoch nur einmal im Monat oder im Vierteljahr festlegen.

3. Für Vespern, Andachten, Betstunden und Werktagsgottesdienste wird auf die den Pfarren vorliegende Agende II (Die Gebetsgottesdienste — Entwurf zur Erprobung) hingewiesen. In ihr sind feste Ordnungen für die Gebetsgottesdienste (Horen), aber auch für Andachten (Heiligabend, Silvester usw.) und Passionsfeiern (als Andachten oder Betstunden) gegeben. Sie sollen aus Willkür und Verlegenheit herausführen. Auch diese Gottesdienste sollen nicht ein Gemisch aus verschiedenen liturgischen Formen sein, sondern ihr bestimmtes Gepräge haben. Es ist nicht gut, Teile der Mette und Vesper mit andern Elementen aus „Andachten“ und „Bibelstunden“ zu vermengen. Die Fülle des in dieser Agende II für die verschiedenen Gebetsgottesdienste angebotenen liturgischen Gutes (Gebete, Voten, Lieder usw.) kann als Hilfe und Wegweisung dankbar aufgenommen werden. Die bevorstehenden geprägten Kirchenjahreszeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Fastenzeit, Osterzeit) werden viele Gelegenheiten zur Erprobung der Agende II bieten, die sorgfältig zu nutzen sind.

Schwerin, den 5. September 1963.

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Beschluß der Bayerischen Landessynode über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III.

Vom 12. November 1963.
(Nachdruck aus ABl. S. 199)

Der von der Landessynode auf ihrer Tagung am 7. und 8. März 1963 in Würzburg gefaßte Beschluß nebst Kirchengesetz über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band III wird hiermit bekanntgegeben.

München, den 12. November 1963.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Beschluß und Kirchengesetz der Bayerischen Landessynode über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III.

Vom 12. November 1963.
(Nachdruck aus ABl. S. 199)

Die Landessynode hat beschlossen:

I.

1. Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands haben 1961 die „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und

Gemeinden, dritter Band“ beschlossen. Die Landessynode erteilt gemäß Art. 31 der Kirchenverfassung ihre Zustimmung, daß diese Agende unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Änderungen der Anlage I als

„Agende III der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“
(im folgenden genannt „Agende III für Bayern“)

herausgegeben und nach Maßgabe der Abschnitte II—IV eingeführt wird.

2. Die Fassung der Agende III für Bayern ergibt sich in der Weise, daß die Studienausgabe der Vereinigten Kirche durch den Inhalt der Anlage I ergänzt bzw. geändert wird.

3. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen tritt die Agende III für Bayern nach ihrer Ingebrauchnahme an die Stelle der derzeitigen „Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern (2. Teil)“, soweit diese nicht schon durch die „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, vierter Band“ außer Kraft gesetzt ist.

II.

Soweit die Einführung der Agende III für Bayern eine Änderung der Gottesdienstordnung im Sinne von Art. 29 Ziff. 3 der Kirchenverfassung bedeutet, wird die erforderliche Regelung durch ein Kirchengesetz getroffen.

III.

Die Agende III für Bayern soll in folgenden Ausgaben erscheinen:

1. Ausgabe für den Pfarrer (Studienausgabe).

Die in der Anlage I aufgeführten Änderungen werden der allgemeinen Ausgabe der Studienausgabe als Sonderdruck beigegeben.

2. Gottesdienstaussgabe.

Sie wird nach den Grundsätzen gestaltet, die in Anlage II aufgezeigt sind.

3. Friedhofsausgabe der Begräbnisordnung.

Die Friedhofsausgabe der Begräbnisordnung wird für Bayern in der Form gestaltet, daß ihr die Ordnung der Aussegnung (vgl. Anlage III) und eine Sammlung von Lesungen und Liedversen beigegeben wird.

4. Ausgabe für die Hand der Gemeinde.

Für die Hand der Gemeinde soll eine Ausgabe einzelner Ordnungen hergestellt werden.

IV.

1. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei der Drucklegung der Ausgaben der Agende III für Bayern die etwa notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

2. Die zur Ingebrauchnahme der Agende III für Bayern erforderlichen Richtlinien und Anweisungen werden, soweit sie nicht durch das in Abschnitt II erwähnte Kirchengesetz und seine Durchführungsbestimmungen gegeben werden, vom Landeskirchenrat erlassen.

Der Landeskirchenrat wird darüber hinaus gebeten, dafür zu sorgen, daß alle Pfarrer und Kirchenvorsteher durch geeignete Maßnahmen in das Verständnis der

Agende III für Bayern eingeführt und daß die Gemeinden in sachgemäßer Weise mit den Ordnungen der Amtshandlungen der Agende III für Bayern vertraut gemacht werden.

München, den 12. November 1963.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Die Anlagen sind im bayerischen Amtsblatt nicht abgedruckt.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Einführung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden.

Vom 13. Dezember 1963.
(Nachdruck aus KABL. S. 217)

Kirchensenat und Landessynode haben das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene und herausgegebene „Dritte Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im Folgenden als „Agende III“ bezeichnet) wird in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als landeskirchliche Agende eingeführt.

(2) Die in Agende III enthaltenen Ordnungen treten nach Maßgabe der in den §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes getroffenen Bestimmungen an die Stelle der bislang geltenden entsprechenden Ordnungen.

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden werden die Ordnungen der Agende III vom Pfarramt mit Zustimmung des Kirchenvorstandes eingeführt.

(2) Soweit die Ordnungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dem Absatz 1 eingeführt sind, beraten Pfarramt und Kirchenvorstand im fünften Jahr gemeinsam über die Einführung. Die Ordnungen werden in Gebrauch genommen, sofern nicht das Pfarramt oder der Kirchenvorstand widerspricht.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 wird bis zur vollen Einführung der Agende III alle fünf Jahre wiederholt. Ein Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3

(1) Soweit die Agende III nicht als ganze in Gebrauch genommen wird, können einzelne Ordnungen vorweg eingeführt oder von der Einführung vorerst ausgeschlossen werden.

(2) Einzelne Teile einer Ordnung sollen nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 4

Für die Handhabung und die Verbindlichkeit der Ordnungen von Agende III sollen die in der Anlage I dieses Kirchengesetzes festgestellten Grundsätze gelten.

§ 5

(1) Die einzelnen Ordnungen werden im Rahmen der in der Anlage II dieses Kirchengesetzes getroffenen Sonderregelungen gebraucht.

(2) Übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand, die gemäß den Sonderregelungen (Absatz 1), den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III und den dazu ergangenen allgemeinen Vorschriften (§ 6 Absatz 1) gefaßt worden sind, können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der gleichen Organe geändert werden.

(3) Entscheidungen, die in diesem Kirchengesetz oder in den in Absatz 2 genannten Bestimmungen dem Pfarramt zugewiesen sind, werden einmütig getroffen.

§ 6

(1) Die in den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III den Gliedkirchen zugewiesenen Befugnisse werden, soweit in diesem Kirchengesetz oder in der Anlage II nichts anderes bestimmt ist, für den Bereich der Landeskirche vom Landeskirchenamt zur Förderung einer einheitlichen Handhabung der Ordnungen wahrgenommen. Alle danach ergehenden allgemeinen Vorschriften sind vor der Veröffentlichung dem Ständigen Ausschuß der Landessynode nach Artikel 89 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung vorzulegen.

(2) Die in der Anlage I festgestellten Grundsätze, die in der Anlage II getroffenen Sonderregelungen sowie die nach § 6 Absatz 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften sind in die landeskirchliche Ausgabe der Agende III aufzunehmen.

§ 7

(1) Mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die ihm entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 13. Dezember 1963.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Anlage I

Grundsätze für die Handhabung und die Verbindlichkeit der Ordnungen von Agende III

Für den rechten Gebrauch und die Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes in der Evangelisch-lutherischen Kirche gelten folgende Grundsätze:

— Durch die reine Verkündigung des Evangeliums und den stiftungsgemäßen Gebrauch der Sakramente sammelt und erhält Gott Menschen im rettenden Glauben als Glieder seiner *einen* Kirche.

— Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung und dem Sakramentsgebrauch, dem Gebet und dem Lobgesang der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlungen dienen, durch wohlverstandene Zucht die Verbundenheit der Gemeinden fördern und der Willkür und Unordnung wehren.

— Alle diese Ordnungen sind als menschliches Werk unvollkommen und wandelbar. Darum kann ihr Gebrauch nicht als notwendig zum Heile oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden. Auch ist die Reinheit von Predigt und Sakramentsgebrauch nicht von der Innehaltung bestimmter Ordnungen abhängig.

Nach den vorgenannten Grundsätzen geschieht der rechte Gebrauch von Gottesdienstordnungen weder in ungeprüfter und gedankenloser Handhabung noch in leichtfertiger und willkürlicher Abänderung der Ordnungen und Texte. Er unterliegt vielmehr der gewissenhaften Entscheidung aller, für die solche Ordnungen gelten.

Anlage II

Sonderregelungen zum Gebrauch der Agende III

(Seitenzahlweise nach der Studienausgabe Agende III)

1. Soweit nicht in dem Kirchengesetz und der Anlage II etwas anderes bestimmt ist oder Einschränkungen nach Ziffer 21 und 22 der „Anweisungen zum Gebrauch der Agende III“ getroffen sind, entscheidet über das Hinzufügen oder Weglassen der in den Ordnungen mit Randstrich versehenen oder in eckigen Klammern stehenden Abschnitte der amtierende Geistliche; das gilt auch für die Fälle, in denen die Ordnungen sonst Verschiedenheiten, Abweichungen oder Zusätze zulassen.
2. Solange die in Ziffer 2 der „Anweisungen“ genannte Ordnung des kirchlichen Lebens in der Landeskirche nicht eingeführt ist, gelten über die Gewährung und Versagung von Amtshandlungen die bisherigen Vorschriften weiter.
3. Zu den in Ziffer 8 Absatz 1 letztem Satz der „Anweisungen“ genannten besonderen Anlässen, die bei den Gebeten textliche Abweichungen ermöglichen, gehört es auch, wenn ein Gebetstext im Hinblick auf die im einzelnen Falle anwesenden Teilnehmer der Amtshandlungen oder aus anderem wichtigen Grunde als schwer verständlich oder der sprachlichen Vereinfachung bedürftig empfunden wird. In solchem Falle ist jedoch darauf zu sehen, daß der Gehalt des Gebetes gewahrt bleibt.
4. In der Taufordnung wird beim Glaubensbekenntnis in der Regel die Form A gebraucht. Die Form C kann dort weiter gebraucht werden, wo sie bisher in Übung steht. Die Form B kann durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für den 2. Abschnitt der Anrede an die Eltern und Paten folgende verkürzte Fassung empfohlen wird: „So antwortet mir für den unmündigen Täufling: Entsagst du...“ (Seite 22 und 33).
5. Die Bestimmungen über Westerhemd und Taufkerze gelten nur dort, wo diese bisher in Gebrauch stehen.
6. Gemäß der Anmerkung Seite 92 wird in der Konfirmationsordnung bei der Konfirmationsformel folgender Zusatz hinzugefügt:

„oder:

Der Gott aller Gnade, der dich berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus, der wolle dich vollbereiten, stärken, kräftigen, gründen. Ihm

sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen. Friede sei mit dir.

oder das zweite Segensvotum bei der Trauung (Seite 124 oben, rechte Spalte).“

7. Ob in der Gemeinsamen Beichte für die Absolution die Form A oder B gebraucht wird, legen Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmende Beschlüsse fest. Das Pfarramt kann in begründeten Einzelfällen auch die andere Form gebrauchen.
8. Die Vollzugsformel auf Seite 135 Anm.** und die Einsegnung des Verstorbenen (Seite 138 Anm.** und Seite 147 Anm.***) unterbleiben. Das Glaubensbekenntnis (Seite 140 und 150) soll bei dem Begräbnis nicht gesprochen werden.
9. Die Vollzugsformel bei der Wiederaufnahme (Seite 217) kann entfallen. Die Handlung schließt dann in jedem Falle mit dem Segen.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Rechtsstellung der Pastorinnen.

Vom 13. Dezember 1963.

(Nachdruck aus KABJ. 1964 S. 24)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente können Frauen nach Maßgabe dieses Gesetzes berufen werden. Ihre Amtsbezeichnung ist Pastorin.

(2) Die Aufgaben der Pastorin richten sich nach den Erfordernissen der von ihr versehenen Stelle und nach ihrer persönlichen Eignung.

(3) Auf Pastorinnen sind die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über Geistliche einschließlich der Bestimmungen über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen sinngemäß anzuwenden, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Pastorin kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

- a) in sinngemäßer Anwendung des Artikels 17 der Kirchenverfassung angestellt oder einer angestellten Pastorin gleichgestellt,
- b) in einer Pastorinnenstelle, die in einer Kirchengemeinde, in einem Kreiskirchenverband oder im Stadtkirchenverband Hannover errichtet ist, angestellt oder
- c) vorübergehend mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(2) Der Dienst der Pastorin richtet sich nach einer Dienstordnung. Durch die Dienstordnung können der Pastorin, soweit sie in einer Kirchengemeinde tätig ist, gesamtgemeindliche oder übergemeindliche Aufgaben übertragen werden. Es kann ihr auch ein örtlich begrenzter Seelsorgebezirk zugewiesen werden.

(3) Die Dienstordnung einer Pastorin wird unter Anhörung der Pastorin aufgestellt

- a) für eine Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit den in der Gemeinde tätigen Geistlichen;
- b) für einen Kirchenkreis vom Kreiskirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Superintendenten;
- c) für den Stadtkirchenverband Hannover vom Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesuperintendenten;
- d) für einen Sprengel vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten;
- e) für einen gesamtkirchlichen Dienst vom Landeskirchenamt.

In den Fällen a) bis c) bedarf die Dienstordnung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt; dieses entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten.

§ 3

Jede Pastorin ist verpflichtet, nach Ableistung ihrer Zeit als Hilfspastorin fünf Jahre lang Dienste nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) zu übernehmen.

§ 4

(1) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrstellen oder in Orten, in denen mindestens zwei Kirchengemeinden mit mindestens je einer Pfarrstelle bestehen, kann eine Pastorinnenstelle errichtet werden. Bei der Errichtung sind die für die Errichtung von Pfarrstellen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehr als zwei Pfarrstellen oder in Orten, in denen mindestens zwei Kirchengemeinden mit je zwei Pfarrstelle bestehen, kann eine Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden in eine Pastorinnenstelle umgewandelt werden. Bei der Umwandlung sind die Bestimmungen über die Aufhebung von Pfarrstellen entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Pastorinnenstelle, die in einer Kirchengemeinde besteht, kann aufgehoben oder in eine Pfarrstelle umgewandelt werden. Bei der Aufhebung und Umwandlung sind die Bestimmungen über die Aufhebung von Pfarrstellen entsprechend anzuwenden.

(4) Pastorinnenstellen in einem Kreiskirchenverband oder im Stadtkirchenverband Hannover werden durch das Landeskirchenamt errichtet und aufgehoben. Vor der Errichtung oder Aufhebung ist dem Kreiskirchenvorstand bzw. dem Stadtkirchenvorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht der Kreiskirchenvorstand oder der Stadtkirchenvorstand der Errichtung oder Aufhebung einer Pastorinnenstelle, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

§ 5

(1) Auf die Besetzung der Pastorinnenstelle, die in einer Kirchengemeinde errichtet ist, sind die Bestimmungen des Pfarrbestellungsrechtes über die Besetzung von Pfarrstellen anzuwenden. Die Besetzung der Pastorinnenstelle, die in einem Kreiskirchenverband oder im Stadtkirchenverband Hannover errichtet ist, und die Anstellung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) richtet sich nach den Bestimmungen über die Ernennung von Geistlichen der Landeskirche ohne Gemeindepfarramt.

(2) Die Beauftragung einer Pastorin mit der Vernehmung einer Pfarrstelle bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Eine Pastorin, die in einer Pastorinnenstelle angestellt ist, kann auch gegen ihren Willen als Pastorin in sinngemäßer Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Kirchenverfassung in einen übergemeindlichen Dienst mit leitenden Aufgaben (zum Beispiel als Sprengelpastorin, Leiterin einer Ausbildungsstätte, Leiterin der landeskirchlichen Frauenarbeit) versetzt werden, wenn die Vernehmung dieses Dienstes durch eine Pastorin erforderlich ist. Vor der Versetzung sind außer der Pastorin der Kirchenvorstand, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pastorinnenausschuß (§ 11) zu hören.

§ 7

(1) Die Kandidatin des Predigtamtes wird vor ihrer ersten Beauftragung als Hilfspastorin zum Amt einer Pastorin ordiniert.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, eine diesem Kirchengesetz entsprechende agendarische Ordnung zu erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode. Die vorhandenen Ordnungen der Agende Band IV bleiben unberührt.

(3) Bei der Anstellung wird die Pastorin in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 8

Die Pastorin trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen eine dem Talar des Geistlichen entsprechende Amtstracht. Das gleiche gilt für die Hilfspastorin. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Pastorinnenausschusses.

§ 9

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchenkreis tätigen Pastorinnen führt der Superintendent, über die in einem Sprengel tätigen Pastorinnen der Landessuperintendent.

(2) Für die übrigen Pastorinnen wird die Dienstaufsicht im Einzelfalle durch das Landeskirchenamt geregelt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Dienstaufsicht über die Hilfspastorinnen.

§ 10

(1) Die Pastorinnen sind Mitglieder des Konventes, die Hilfspastorinnen sind Teilnehmer am Konvent des Aufsichtsbezirkes, dem sie angehören oder dem sie in Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Kirchenverfassung zugewiesen sind.

(2) Die Pastorinnen bilden außerdem nach näherer Anordnung des Landeskirchenamtes einen oder mehrere Pastorinnenkonvente unter dem Vorsitz je einer Pastorin. Die Hilfspastorinnen nehmen am Pastorinnenkonvent teil. Die den Vorsitz führende Pastorin wird vom Landesbischof auf Vorschlag des Landeskirchenamtes im Benehmen mit dem Pastorinnenausschuß (§ 11) bestellt. Sie berichtet alljährlich dem Landeskirchenamt über die Tätigkeit des Pastorinnenkonventes.

(3) Der Konvent eines Aufsichtsbezirkes kann beschließen, die Behandlung einer Angelegenheit nach

§ 18 Absatz 2 der Konventsordnung vom 2. Dezember 1935 (Kirchl. Amtsbl. S. 187), soweit sie einen Pfarrer betrifft, in Abwesenheit der Pastorinnen vorzunehmen oder, soweit sie eine Pastorin betrifft, an den Pastorinnenkonvent zu überweisen. Die Vorsitzende des Pastorinnenkonventes unterrichtet den Superintendenten über das Ergebnis der Beratungen im Pastorinnenkonvent.

§ 11

(1) Zur Beteiligung an der Regelung allgemeiner, ihren Stand besonders betreffender Fragen wird ein Pastorinnenausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses vom 23. Dezember 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 1) gelten entsprechend.

(2) Ist in Angelegenheiten, die einen Pfarrer betreffen, die Mitwirkung des Pfarrerausschusses kirchengesetzlich vorgeschrieben, tritt bei Pastorinnen der Pastorinnenausschuß an seine Stelle.

(3) Das Landeskirchenamt hat bei Behandlung wichtiger Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, die Stellungnahme des Pastorinnenausschusses einzuholen.

(4) Zur Behandlung allgemeiner Fragen, die in gleicher Weise die Pfarrer und die Pastorinnen betreffen, ist der Pfarrerausschuß zuständig. Dieser wird für die Behandlung der gemeinsamen Fragen um eine von dem Pastorinnenausschuß zu benennende Pastorin erweitert.

§ 12

(1) Die Pastorinnen erhalten Besoldung und Versorgung in sinngemäßer Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Hilfspastorinnen erhalten eine Vergütung in Höhe der Bezüge der Hilfsgeistlichen.

§ 13

(1) Eine Pastorin tritt mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Eine Pastorin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, wird auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, auch wenn Dienstunfähigkeit nicht vorliegt. Sie kann vom Landeskirchenamt auch ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Eine Pastorin ist bei Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 2 bis 10 des Kirchengesetzes betreffend Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 16. Juni 1952 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Pastorinnen, die sich im Ruhestand befinden, haben das Recht, sich als „Pastorin im Ruhestand“ zu bezeichnen. Sie behalten im Rahmen der geltenden Bestimmungen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie die Befugnis, ihre Amtstracht zu tragen.

§ 14

(1) Eine Pastorin, die beabsichtigt, sich zu verheiraten, hat davon dem Landeskirchenamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Mit ihrer Eheschließung endet das Dienstverhältnis. Ihre Anstellungsfähigkeit erlischt. Das Recht zur Führung einer Amtsbezeichnung und die weiteren in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Rechte ruhen.

(3) Die Pastorin erhält die Dienstbezüge des Monats der Eheschließung in voller Höhe und zur Abgeltung aller Versorgungsbezüge

a) als Übergangsgeld einen Betrag in dreifacher Höhe der letzten monatlichen Dienstbezüge, wobei an die Stelle einer freien Dienstwohnung eine Mietentschädigung in Höhe des zustehenden Ortszuschlages tritt,

b) mit ihrer Zustimmung eine Abfindung nach den für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt befristete und jederzeit widerrufliche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 zulassen.

(5) Das Landeskirchenamt kann einer gemäß Absatz 2 ausgeschiedenen Pastorin erneut die Anstellungsfähigkeit beilegen, wenn ihre Ehe nicht mehr besteht. Die Beilegung der Anstellungsfähigkeit kann das Landeskirchenamt von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig machen, wenn eine Pastorin ihr Amt mehr als fünf Jahre nicht ausgeübt hat. Mit der Beilegung der Anstellungsfähigkeit leben die in § 14 Absatz 2 genannten Rechte wieder auf.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme der Bestimmung unter Absatz 3 Buchstabe a) sind auf die Hilfspastorin entsprechend anzuwenden.

§ 15

(1) Dem Witwer einer Pastorin und dem Witwer einer Pastorin im Ruhestand steht eine Versorgung nicht zu. Hatte er zur Zeit des Todes der Pastorin gegen sie einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 ist auch auf den Witwer einer Hilfspastorin anzuwenden.

§ 16

Festangestellte Vikarinnen sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes. Hilfspastorinnen sind Hilfspastorinnen.

§ 17

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 18

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Vikarinnen (Vikarinnengesetz) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 1960 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) und das Kirchengesetz über die Vorbildung der Pfarramtshelferinnen vom 1. Mai 1930 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 13. Dezember 1963.

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin in den Lutherischen Weltbund.

Die IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes hat am 31. Juli 1963 in Helsinki die Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin als Mitgliedkirche beschlossen.

Mitglied des Deutschen Nationalkomitees als Vertreter der neuen Mitgliedkirche ist Bischof Wilhelm Kieckbusch, Eutin, Schloßstraße 13.

Hinweise auf Veröffentlichungen.

- a) Im Auftrage des Deutschen Nationalkomitees erscheinen im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, folgende Veröffentlichungen zur IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki:

Helsinki 1963 — Beiträge zum theologischen Gespräch des Lutherischen Weltbundes. Mit Beiträgen von Hanns Lilje, Wilhelm Andersen, Gerhard Gloege, Wolfgang Trillhaas, Wilhelm Dantiné, Albrecht Peters, Martin Lippold, Wolfgang Metzger, Peter Bläser, Kurt Schmidt-Clausen, George A. Lindbeck, Johannes Schröder, Hans Christoph von Hase. Hrsg. Erwin Wilkens, ca. 400 S., Buchhandelspreis ca. DM 9,80.

Christus heute — Helsinki 1963. Volksmissionarisches Berichtsheft. Hrsg. Herbert Reich, 72 Text- und 30 Bildseiten, Buchhandelspreis DM 9,—.

Außerdem wird im Laufe des Jahres im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, der offizielle Berichtsband des Lutherischen Weltbundes in deutscher und englischer Sprache erscheinen.

Die genannten Veröffentlichungen können über die Geschäftsstelle des deutschen Nationalkomitees

des Lutherischen Weltbundes, 3 Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8, und auch beim Lutherischen Verlagshaus, 1 Berlin 33, Königsallee 40, bestellt werden.

- b) Die vom Lutherischen Weltbund in Genf inzwischen herausgegebenen gedruckten Dokumente der IV. Vollversammlung können beim Lutherischen Weltbund in Genf, 17 Route de Malagnou, unmittelbar bezogen werden.
- c) Das Generalsekretariat des Lutherischen Weltbundes hat das neue Lutherische Handbuch herausgegeben. Es erscheint in zwei Teilen:

Teil I: „Lutherische Kirchen in der Welt“

Teil II: „Lutherischer Weltbund“

Teil I enthält allgemeine und statistische Informationen über die lutherischen Kirchen der Welt — sowohl über die Mitgliedkirchen als auch über die Nichtmitgliedkirchen. Dieser Teil umfaßt ferner grundlegendes Material über die Vollversammlung in Helsinki: das Thema, das Tagesprogramm und die finnische Organisation. Teil II bietet Informationen über den Lutherischen Weltbund selbst: seine Geschichte (mit Texten historischer Dokumente), seine Verfassung und organisatorische Struktur, eine Liste der Mitgliedkirchen sowie Angaben über die Zusammensetzung des neuen Exekutivkomitees, der Kommissionen, des Mitarbeiterstabes und die Funktion der verschiedenen Arbeitsprogramme, die nationalen lutherischen Organisationen, die Weltbund-Publikationen sowie ein umfassendes Inhaltsverzeichnis beider Teile.

Bestellungen und Sammelbestellungen über das Deutsche Nationalkomitee oder die Mitgliedkirchen. Vertrieb durch das Lutherische Verlagshaus Berlin.

Am frühen Morgen des 8. Januar 1964 ist der Bischof von Holstein und Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Bischof D. Wilhelm Halfmann

im Alter von 67 Jahren aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen worden. Er erlag in Kiel einem Herzleiden.

Bischof D. Halfmann wurde am 12. Mai 1896 in der Lutherstadt Wittenberg geboren. Er studierte Theologie an den Universitäten Jena, Gießen und Kiel. Nach der Ordination zum geistlichen Amt im Jahre 1923 war er Studieninspektor am Predigerseminar in Preetz und Pastor in Schönberg und Flensburg. Die Bekennende Kirche in Schleswig-Holstein, der er sich frühzeitig angeschlossen hatte, fand in ihm ihren geistigen und geistlichen Leiter. Unmittelbar nach dem Ende des Krieges übernahm er den Vorsitz in der Vorläufigen Kirchenleitung seiner Landeskirche. Am 5. September 1946 wurde er zum Bischof des Sprengels Holstein und Vorsitzenden der Kirchenleitung gewählt. Er gehörte damit zu den dienstältesten Bischöfen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

D. Halfmann widmete die ganze Kraft seiner vielseitigen Persönlichkeit dem inneren und äußeren Aufbau seiner Landeskirche. Mit hohem Pflichtbewußtsein und ruhiger Beständigkeit waltete er seines bischöflichen Amtes. Wiederholt nahm der Bischof, der von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel mit der Verleihung des Ehrendoktors geehrt wurde, zu theologischen und kirchlichen Grundfragen das Wort. Er fand damit immer die Aufmerksamkeit der evangelischen Christenheit in Deutschland. Mit wachem Sinn stand er den neuen Aufgaben der Kirche gegenüber, und aus innerer Überzeugung förderte er den Gedanken des Zusammenschlusses der nord-deutschen lutherischen Landeskirchen.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands verliert mit dem heimgegangenen Bischof einen Mann von sorgfältigem theologischen Urteil, oft bewährter Unabhängigkeit des Denkens und tiefer geschichtlicher Bildung. In der Bischofskonferenz und in der Generalsynode wird sein Rat schmerzlich vermißt werden. Die Vereinigte Kirche gedenkt seiner in großer Dankbarkeit und Verehrung.

„Da sprach sein Herr zu ihm: Ei, du frommer und getreuer Knecht, du bist über wenigem getreu gewesen, ich will dich über viel setzen; gehe ein zu deines Herrn Freude!“ (Matth. 25, 21).

Hannover, im Januar 1964.

Der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Lilje
Landesbischof

